

**Petroplus Marketing AG
in Nachlassliquidation**

Zirkular Nr. 8

www.liquidator-petroplus.ch

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50

An die Gläubiger der
Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Küsnacht, im Juni 2018

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation Zirkular Nr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation ("PMAG") seit Mai 2017, die Abtretung von Rechtsansprüchen der Masse, die Ausrichtung einer dritten Abschlagszahlung sowie den geplanten weiteren Ablauf der Nachlassliquidation in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2017

Der 5. Rechenschaftsbericht der Liquidatoren für das Jahr 2017 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 28. Februar 2018 der Nachlassrichterin am Kantonsgericht Zug eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten der Liquidatoren bei Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 18. Juni 2018 zur Einsicht auf. Für eine Einsichtnahme melden Sie sich bitte telefonisch bei der Hotline unter Tel. +41 43 222 38 30 an.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst, soweit dessen Inhalt den Gläubigern nicht bereits aus früheren Zirkularen bekannt ist. Zudem werden Entwicklungen seit Beginn dieses Jahres berücksichtigt.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit der Liquidatoren

Im Jahr 2017 konnten bei der Verwertung der Aktiven und der Bereinigung der Passiven weitere Fortschritte erzielt werden. Seit Auflage des Kollokationsplans im Mai 2016 wurden die nachträglich angemeldeten Forderungen der Schweizer Hilfskonkursmassen von zwei englischen Gruppengesellschaften beurteilt (siehe Ziff. IV.2 nachstehend). Weitere wesentliche Tätigkeiten der Liquidatoren in der Berichtsperiode betrafen die Führung der hängigen Anfechtungsklagen sowie Abklärungen im Bereich der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit.

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hielt im Jahr 2017 drei Sitzungen ab, davon zwei als Telefonkonferenzen. An den Sitzungen wurden die Anträge der Liquidatoren diskutiert und darüber Beschluss gefasst. Über weitere Anträge der Liquidatoren entschied der Gläubigerausschuss auf dem Zirkularweg.

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Forderungen gegen Gruppengesellschaften

1.1 Petroplus Deutschland GmbH

Durch den Vollzug der Vereinbarung mit Petroplus Deutschland GmbH ("PDG") wurde eine Forderung der PMAG von rund EUR 290 Mio. im Insolvenzverfahren der PDG zugelassen (vgl. Zirkular Nr. 5, Ziff. III.1). Auf diese Forderung leistete der Insolvenzverwalter der PDG im Herbst 2016 eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 60 %. Im Sommer 2017 folgte eine zweite Abschlagszahlung in Höhe von 20 %. Mit dieser zweiten Abschlagszahlung sind der PMAG rund EUR 49 Mio. (netto, nach Abzug deutscher Umsatzsteuern) zugegangen.

1.2 Petroplus Refining Teesside Ltd.

Die PMAG hatte im Insolvenzverfahren der englischen Gruppengesellschaft Petroplus Refining Teesside Ltd. ("PRTL") Forderungen in Höhe von rund GBP 214 Mio. angemeldet. PMAG und PRTL haben über diese Forderungen sowie die Gegenforderungen der PRTL einen Vergleich geschlossen (siehe dazu Ziff. IV.2 nachstehend).

2. Debitoren

2.1 Vergleich mit BP Europa SE

Zwischen PMAG und BP Europa SE, Zweigniederlassung Zug ("BP Europa"), bestand ein Jahresvertrag über die Lieferung von Ölprodukten für das Jahr 2012. Aufgrund der Schliessung der Raffinerie Cressier im Januar 2012 konnte PMAG ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen, was BP Europa zu Ersatzbeschaffungen veranlasste. Aus dem Jahresvertrag bestanden offene Forderungen der PMAG gegen BP Europa SE in Höhe von rund CHF 1.4 Mio. BP Europa machte zunächst Schadenersatzforderungen in entsprechender Höhe geltend, reduzierte die Forderungen später aber auf rund CHF 854'000. Die Parteien suchten eine einvernehmliche Lösung zur Bereinigung der gegenseitig geltend gemachten Forderungen und einigten sich auf einen Vergleich, wonach BP Europa der PMAG CHF 735'000 zu zahlen hatte. Nach der Genehmigung durch den Gläubigerausschuss wurde der Vergleich vollzogen.

2.2 Vergleich mit Litasco SA

Aus den Büchern der PMAG ergaben sich elf Forderungen gegenüber Litasco SA ("Litasco") in Höhe von rund EUR 42'000 sowie USD 370'000, hauptsächlich aus Demurrage (Überliegegeld) sowie einem Restkaufpreis. Die Forderungen waren teilweise schlecht dokumentiert. Litasco machte Gegenforderungen aus Demurrage in Höhe von rund USD 344'000 geltend. Die Parteien suchten eine einvernehmliche Lösung zur Bereinigung der gegenseitig geltend gemachten Forderungen und einigten sich auf einen Vergleich, wonach Litasco der PMAG rund EUR 27'000 sowie USD 28'000 zu zahlen hatte. Nach der Genehmigung durch den Gläubigerausschuss wurde der Vergleich vollzogen.

2.3 Glencore Energy (UK) Ltd. / Verzicht auf die Geltendmachung von bestrittenen Forderungen

Gemäss Buchhaltung der PMAG bestanden offene Rechnungen gegenüber Glencore Energy (UK) Ltd. ("Glencore") in Höhe von insgesamt USD 1'915'859.36 und EUR 12'140.00. Einer entsprechenden Zahlungsaufforderung im Jahr 2014 kam Glencore nicht nach. Die grösste Einzelposition (rund USD 1.8 Mio.) betrifft eine Restforderung der PMAG aus einem Verkauf von Ölprodukten im Jahr 2011. Glencore hielt diesen Betrag zurück und machte Verrechnung mit einem Rückerstattungsanspruch gegen PMAG geltend. Die behauptete Gegenforderung steht im Zusammenhang mit einem Verkauf von Ölprodukten von PMAG an Glencore aus der Raffinerie Antwerpen im Jahr 2009 und einer anschliessenden Auseinandersetzung mit belgischen Steuerbe-

hörden. Weiter hatte Glencore im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen in Höhe von rund USD 130'000 angemeldet. Diese wurden im Kollokationsverfahren mit offenen Forderungen der PMAG verrechnet.

Bemühungen um eine vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit blieben erfolglos. PMAG müsste daher zur Durchsetzung der Forderungen den Rechtsweg in England beschreiten, was mit erheblichen Kosten und Risiken verbunden wäre. Die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss haben daher beschlossen, auf die Weiterverfolgung der Ansprüche gegen Glencore zu verzichten.

3. **Abtretung des Prozessführungsrechts für bestrittene Forderungen**

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der PMAG verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Den Gläubigern wird hiermit die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Forderungen der PMAG gegen Glencore Energy (UK) Ltd., auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. III.2.3 vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens** 18. Juni 2018 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) bei den unterzeichneten Liquidatoren **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

4. **Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG**

4.1 **Stand der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen**

Über den Stand der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen per Ende Mai 2017 haben wir im Zirkular Nr. 7 berichtet (dort Ziff. III.4). Per Ende 2017 waren nach wie vor drei Klagen mit einem Streitwert von rund CHF 96 Mio. vor

verschiedenen Instanzen rechtshängig (vgl. dazu Ziff. III.4.2 bis III.4.4 nachstehend).

4.2 Schweizerische Eidgenossenschaft

Im Februar 2015 leitete PMAG eine Anfechtungsklage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (Oberzolldirektion, nachfolgend "Bund") ein und focht die Zahlung von Mineralölsteuern von knapp CHF 80 Mio. im Januar 2012 an (vgl. zum Hintergrund Zirkular Nr. 2 Ziff. I.8). Die Klage wurde beim Obergericht des Kantons Bern als einziger kantonaler Instanz für Klagen gegen den Bund (Art. 5 Abs. 1 lit. f ZPO) anhängig gemacht. Das Verfahren wurde zunächst auf die Frage der Zuständigkeit beschränkt, welche das Obergericht im Februar 2016 mit Zwischenentscheid bejahte. Gegen diesen Zwischenentscheid führte der Bund Beschwerde beim Bundesgericht, welche dieses im Juni 2017 gut hiess. Das Bundesgericht entschied, dass paulianische Anfechtungsklagen gegen den Bund nicht als "Klagen gegen den Bund" im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f ZPO gelten, sondern hier zwei kantonale Instanzen durchlaufen werden müssen. In der Folge leitete PMAG ihre Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland neu ein. Die Klage ist somit derzeit vor erster Instanz hängig.

4.3 Allen & Overy LLP

Im Februar 2015 leitete PMAG eine Anfechtungsklage gegen Allen & Overy LLP ein und focht die Zahlung von Anwaltshonoraren in Höhe von rund GBP 320'000 an (vgl. zum Hintergrund Zirkular Nr. 2 Ziff. I.6). Das Kantonsgericht Zug wies die Klage im Mai 2017 erstinstanzlich ab. Gegen diesen Entscheid erhob PMAG Berufung beim Obergericht des Kantons Zug. Das Berufungsverfahren ist derzeit hängig.

4.4 Stiftung Klimarappen

Im Februar 2015 leitete PMAG eine Anfechtungsklage gegen die Stiftung Klimarappen ein und focht die Beitragszahlungen an die Stiftung in den Jahren 2011 und 2012 in Höhe von rund CHF 16.7 Mio. an (vgl. zum Hintergrund 2. Rechenschaftsbericht, Rz. 62 ff.). PMAG machte Schenkungsanfechtung sowie für einen Teilbetrag von rund CHF 1 Mio. Absichtsanfechtung geltend. In diesem Teilbetrag hiess das Bezirksgericht Zürich die Klage im Juni 2017 gut und verpflichtete die Stiftung Klimarappen zur Zahlung von rund CHF 1 Mio. an PMAG. Demgegenüber hielt das Gericht den Tatbestand der Schenkungsanfechtung als nicht erfüllt und wies die Klage im Restbetrag ab. Dagegen erhob PMAG Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich. In Bezug auf die teilweise Klagegutheissung blieb das erstinstanzliche Urteil unangefochten und die Stiftung Klimarappen leistete den geschuldeten Betrag im Dezember 2017. Im Februar

2018 entschied das Obergericht über die Berufung. Es verpflichtete die Stiftung Klimarappen zur Zahlung weiterer rund CHF 87'000 an PMAG und wies die Berufung im Restbetrag ab. Nach eingehender Prüfung des Urteils entschieden die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss, auf einen Weiterzug an das Bundesgericht zu verzichten. Auch die Beklagte liess das Urteil unangefochten. Die Klage ist damit rechtskräftig erledigt.

IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. Allgemeines

Über die Auflage des Kollokationsplans und deren Ergebnis wurde in den Zirkularen Nr. 5 und 6 berichtet. Mit dem Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan (Auflage im Mai 2017, vgl. Zirkular Nr. 7) wurden die Forderungen der Schweizer Hilfskonkursmassen der englischen Gruppengesellschaften Petroplus Refining & Marketing Ltd ("PRML") und PRTL kolloziert. Beide erhoben Kollokationsklage, die zwischenzeitlich vergleichsweise erledigt werden konnten (dazu nachstehender Abschnitt).

2. Vergleiche mit Petroplus Refining & Marketing Ltd, Petroplus Refining Teesside Ltd und Deutsche Bank Trust Company Americas

Ende Mai 2016 meldeten die schweizerischen Hilfskonkursmassen PRML und der PRTL Forderungen in Höhe von rund CHF 371.3 Mio. bzw. CHF 51.9 Mio. im Nachlassverfahren der PMAG an. PRTL brachte bei ihrer Forderungsanmeldung die von PMAG bei ihr angemeldeten Forderungen zur Verrechnung und meldete lediglich die überschüssende Netto-Forderung an.

Die Forderungen wurden im Mai 2017 im Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan wie folgt kolloziert:

- Die Forderungen der Hilfskonkursmasse PRML wurden im Betrag von rund CHF 230.2 Mio. in der 3. Klasse zugelassen, der Restbetrag von rund CHF 141.1 Mio. wurde abgewiesen.
- Die Forderungen der Hilfskonkursmasse PRTL wurden im Betrag von rund CHF 23.8 Mio. als subordinierte Forderungen hinter allen anderen Drittklassgläubigern (ohne Rangrücktritt) zugelassen. Der Restbetrag von rund 28.2 Mio. wurde abgewiesen.

Beide Gläubiger erhoben Kollokationsklage. Die Hilfskonkursmasse PRML begehrte die Kollokation eines weiteren Betrags von rund CHF 131 Mio. Die Hilfskonkursmasse PRTL verlangte, der zugelassene Betrag von CHF 23.8 Mio. sei

nicht subordiniert, sondern als normale Drittklassforderung zuzulassen. Parallel zur Kollokationsklage leitete PRTL in England zudem ein Gerichtsverfahren (sog. Directions Proceedings) zur Wegweisung der von PMAG dort angemeldeten Forderungen in Höhe von rund GBP 214 Mio. ein (vgl. dazu Ziff. III.1.2 vorstehend). Gegenstand dieses englischen Verfahrens waren zudem Forderungen, welche die Deutsche Bank Trust Company Americas ("DBTCA") als Security Trustee von Petroplus-Anleihensgläubigern im englischen Liquidationsverfahren der PRTL angemeldet hatte und die im Zusammenhang mit den gegenseitigen Forderungen der PMAG und PRTL stehen.

Vor dem Hintergrund der laufenden Gerichtsverfahren in der Schweiz und in England traten die Parteien in Verhandlungen zur einvernehmlichen Bereinigung der gegenseitigen Forderungen. In die Gespräche involviert war auch die DBTCA. Die Gespräche führten zum Abschluss von zwei zusammenhängenden Vergleichen mit folgenden wesentlichen Eckwerten:

Vergleich PMRL:

- PMAG kolloziert einen zusätzlichen Betrag von rund CHF 22.9 Mio. in der dritten Klasse zugunsten der Hilfskonkursmasse der PRML.
- PRML und deren Hilfskonkursmasse verzichten auf darüber hinausgehende Forderungen und die Hilfskonkursmasse zieht ihre Kollokationsklage zurück.
- Mit Vollzug des Vergleichs erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Vergleich PRTL:

- PRTL und deren Hilfskonkursmasse verzichten auf die Forderungen gegen PMAG und die Forderungsanmeldung gilt als zurückgezogen.
- Die Hilfskonkursmasse PRTL zieht ihre Kollokationsklage zurück.
- PMAG zieht ihre Forderungsanmeldung im englischen Liquidationsverfahren der PRTL zurück.
- DBTCA verzichtet auf ihre im englischen Liquidationsverfahren der PRTL angemeldete Forderung und zieht die Forderungsanmeldung zurück.
- PRTL stimmt der Beendigung der von ihr angehobenen Directions Proceedings in England zu.
- Mit Vollzug des Vergleichs erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Die Wirksamkeit der Vergleiche war vom Eintritt verschiedener Bedingungen abhängig, u.a. der Genehmigung durch den Gläubigerausschuss der PMAG. Sämtliche Bedingungen sind zwischenzeitlich eingetreten und die Vergleiche im Februar 2018 in Kraft getreten.

Beide Vergleiche tragen den Risiken der betroffenen Parteien angemessen Rechnung und erlauben eine sehr weitgehende Bereinigung des Kollokationsplans der PMAG. Durch die substantiellen Forderungsrückzüge können Rückstellungen aufgelöst werden, die im Zuge der bisherigen Abschlagszahlungen gebildet worden waren. Die frei werdenden Mittel stehen für eine weitere Abschlagszahlung an Gläubiger der 3. Klasse zur Verfügung.

V. VERMÖGENSSTATUS DER PETROPLUS MARKETING AG PER 31. DEZEMBER 2017

1. Vorbemerkung

Per 31. Dezember 2017 sind wiederum sowohl ein Liquidationsstatus als auch eine handelsrechtliche Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt worden. Im Hinblick auf die Durchführung einer weiteren Abschlagszahlung wurde der Liquidationsstatus per 31. März 2018 aktualisiert (Beilage 1). Nachfolgend wird dieser kurz kommentiert.

2. Aktiven

2.1 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der PMAG sind grösstenteils auf Konten bei der Zuger Kantonalbank als gesetzliche Depositenstelle sowie bei der Zürcher Kantonalbank angelegt. Die Guthaben in Schweizer Franken werden mit Negativzinsen belastet. Daneben verblieben im vergangenen Jahr kleinere Beträge auf den vormaligen Sachwalter-Konten bei der UBS AG, insbesondere zur Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs.

2.2 Noch nicht verwertete Aktiven

Bei den noch nicht verwerteten Aktiven handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen, die während der Nachlassstundung oder Nachlassliquidation entstanden sind (Nachlassdebitoren), Forderungen gegenüber den RCF-Banken (auf Auszahlung der im Rahmen des Global Settlement Agreement gemachten Rückbehalte) sowie um Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften.

3. Masseschulden

3.1 Kreditoren

Die per 31. März 2018 ausgewiesenen Kreditoren der Masse betreffen während des ersten Quartals 2018 aufgelaufene Spesen und Kosten.

3.2 Rückstellungen

Im Liquidationsstatus der PMAG per 31. März 2018 sind für die erste und zweite Abschlagszahlung folgende Rückstellungen gebildet worden:

Grund	1. Abschlagszahlung	2. Abschlagszahlung
Fehlende Zahlungsinstruktionen oder aus anderen Gründen nicht ausgeführte Zahlungen (inkl. Rückstellung betreffend Wegweisungsklagen in der 2. Klasse)	CHF 48.2 Mio.	CHF 0.2 Mio.
Bedingte Forderungen, bei welchen Bedingungen noch nicht eingetreten sind	CHF 0.2 Mio.	CHF 0.1 Mio.
Forderungen in hängigen Kollokationsverfahren (exkl. Wegweisungsklagen in der 2. Klasse)	CHF 3 Mio.	CHF 0.9 Mio.
Ausgesetzte, p.m. kollozierte oder noch nicht beurteilte Forderungen	CHF 51.0 Mio.	CHF 3.7 Mio.

Mit den gebildeten Rückstellungen ist die erste und zweite Abschlagszahlung für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

Für die künftigen Liquidationskosten sind per 31. März 2018 CHF 20 Mio. zurückgestellt worden.

4. Nachlassforderungen

In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt bzw. noch nicht beurteilt sind. Veränderungen, die seit der Auflage des Kollokationsplans eingetreten sind (insb. Vollzug der Vergleiche mit PRML und PRTL; vgl. Ziff. IV.2 vorstehend), wurden berücksichtigt. Durch die Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen noch verändern.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Auf Basis der im Liquidationsstatus per 31. März 2018 ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende für Forderungen der 3. Klasse von 25.95 %, sofern die noch hängige Kollokationsklage erfolgreich abgewehrt werden kann und nur 70 % der ausgesetzten oder pro memoria kollozierten

Forderungen in der 3. Klasse zugelassen werden müssen. Sollten dagegen die hängige Kollokationsklage gutgeheissen und die ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen in der 3. Klasse vollständig zugelassen werden, so beträgt die Minimaldividende 25.51 %.

VI. DRITTE ABSCHLAGSZAHLUNG

Der Bereinigungsgrad des Kollokationsplans und die finanzielle Situation der PMAG lassen es zu, eine dritte Abschlagszahlung von 4.9 % an die Gläubiger mit rechtskräftig zugelassenen Forderungen der 3. Klasse auszurichten. Die Abschlagszahlungen auf ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen sowie auf Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist, werden sichergestellt.

Zusammen mit diesem Zirkular erhalten Sie die entsprechende Spezialanzeige mit näheren Angaben zur Abwicklung. Wegen der grossen Anzahl der Gläubiger wird die Ausführung der Zahlungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Zahlungen werden frühestens ab Juli 2018 vorgenommen.

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Es werden die noch hängigen Anfechtungs- und Kollokationsprozesse weitergeführt. Zudem sollen im laufenden Jahr die Abklärungen zum Bereich aktienrechtliche Verantwortlichkeit weiter vorangetrieben und in Absprache mit dem Gläubigerausschuss über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation
Die Liquidatoren



Brigitte Umbach-Spahn



Karl Wüthrich

- Beilagen: 1. Liquidationsstatus der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation per 31. März 2018
2. Übersicht über das Kollokationsverfahren

www.liquidator-petroplus.ch

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. MÄRZ 2018

	31.03.2018 CHF	31.12.2016 CHF	Veränderung CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF (Sachwalterkonto)	17'771	82'597	-64'826
UBS AG GBP (Sachwalterkonto)	16'649	31'149	-14'500
UBS AG USD (Sachwalterkonto)	9'128	9'174	-46
UBS AG EUR (Sachwalterkonto)	23'822	41'621	-17'799
ZKB CHF (Sachwalterkonto)	13'581'511	137'138'778	-123'557'267
ZKB USD (Sachwalterkonto)	285'193	595'547	-310'354
ZKB EUR (Sachwalterkonto)	819'167	3'216'024	-2'396'857
ZKB GBP (Sachwalterkonto)	65'710	146'208	-80'498
ZKB PMAG CHF	115'075'641	230'046'669	-114'971'029
ZKB PMAG EUR	2'229'508	25'728'000	-23'498'492
ZKB FESTGELD CHF	155'000'000	-	155'000'000
ZUGER KB CHF	1'426'645	1'440'176	-13'530
Total liquide Mittel	288'550'746	398'475'943	-109'925'197
Liquidations-Positionen			
Nachlassdebitoren	19'101	5'106	13'996
Forderungen gegenüber RCF-Banken	7'800'000	70'000'000	-62'200'000
Forderungen gegenüber Dritten	p.m.	p.m.	
Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften	36'800'000	33'800'000	3'000'000
Beteiligungen, Wertschriften	-	-	-
Gerichtsvorschüsse	p.m.	p.m.	
Anfechtungsansprüche	p.m.	p.m.	
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Total Liquidationspositionen	44'619'101	103'805'105	-59'186'004
TOTAL AKTIVEN	333'169'847	502'281'048	-169'111'201
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	3'025	167'916	-164'891
Rückstellung 1. Abschlagszahlung	102'378'970	181'322'001	-78'943'032
Rückstellung 2. Abschlagszahlung	4'887'620	-	4'887'620
Rückstellung Umsatzsteuern Deutschland	-	27'932'398	-27'932'398
Rückstellung Liquidationskosten	20'000'000	20'000'000	-
Total Massenschulden	127'269'615	229'422'316	-102'152'701
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	205'900'232	272'858'732	-66'958'500

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet	im Kollokationsverfahren					Nachlassdividende in %				
		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig ³⁾	ausgesetzt, pro memoria kolloziert oder noch nicht beurteilt	abgewiesen	Abschlags- zahlungen	Zukünftige Dividende		Total	
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	minimal ¹⁾	maximal ²⁾	minimal ¹⁾	maximal ²⁾
Pfandgesicherte	1'664'231	1'547'409	-	-	-	116'822	100%	0%	0%	100%	100%
1. Klasse	11'863'654	4'578'880	-	-	2'750'644	4'534'129	100%	0%	0%	100%	100%
2. Klasse	591'240'964	60'881'543	-	-	36'076'292	494'283'129	100%	0%	0%	100%	100%
3. Klasse	4'721'184'315	3'168'346'776	1'404'098	19'020'808	77'947'760	1'454'464'873	20.40%	5.11%	5.55%	25.51%	25.95%
3. Klasse mit Rangrücktritt i.S. Art. 725 Abs. 2 OR	923'300'000	923'300'000	-	-	-	-	0%	0%	0%	0%	0%
Total Nachlassforderungen	6'249'253'164	4'158'654'608	1'404'098	19'020'808	116'774'696	1'953'398'954					

¹⁾ Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 100% berücksichtigt worden.

²⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten, pro memoria kollozierten oder noch nicht beurteilten Forderungen mit 70 % und die bedingten Forderungen nicht berücksichtigt worden.

³⁾ Die ausgewiesenen Beträge betreffen Kollokationsklagen von Gläubigern gegen abweisende Verfügungen der Liquidationsorgane. Zusätzlich sind gegen die Zulassung von Forderungen in der 2. Klasse zwei negative Kollokationsklagen (Wegweisungsklagen) über insgesamt CHF 59'931'341 hängig, deren Ausgang für die übrigen Gläubiger aber ohne Bedeutung ist.

www.liquidator-petroplus.ch

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50